OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

k4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302088/11/Kl/Rd

Datum:
Linz, 12. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des V C, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 7. Juni 2018, GZ: SanRB96-199-2017, wegen Übertretungen nach dem LSD-BG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Juni 2018, SanRB-199-2017, wurden über den Beschwerdeführer in 47 Fällen Geldstrafen von jeweils 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 100 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung von jeweils § 14 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 1 LSD-BG verhängt, weil er als zur Vertretung nach außen Berufener der „x GmbH“ mit Sitz in x, gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat, dass die erforderlichen Unterlagen gemäß § 14 Abs. 2 LSD-BG für 47 namentlich angeführte Dienstnehmer (im Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2016) nicht an den zuständigen Träger der Krankenversicherung übermittelt wurden.

„Die OÖ Gebietskrankenkasse als zuständiger Krankenversicherungsträger ist berechtigt nach § 14 Abs. 2 LSD-BG in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Abschriften dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind.

Trotz Aufforderung der OÖ Gebietskrankenkasse (zugestellt am 23.06.2017) die Lohnunterlagen wie Lohnkonten, den Jahresabschluss, Dienstverträge, Dienstzettel sowie Arbeitszeit- bzw. Stundenaufzeichnungen für die oa. Dienstnehmer (Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016) an die OÖ Gebietskrankenkasse – wie gesetzlich vorgesehen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages – zu übermitteln, sind Sie dem nicht nachgekommen“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen wurde mit Eingabe vom 30. August 2018 Beschwerde eingebracht. Zur Rechtzeitigkeit wurde vorgebracht, dass das Straferkenntnis vom 7. Juni 2018 der Mutter zugestellt worden sei und dem Beschwerdeführer das Straferkenntnis am 27. August 2018 übergeben worden sei. Er erhebe nunmehr fristgerecht Beschwerde und beantrage die Aufhebung des Straferkenntnisses. Er sei mit Beschluss der Generalversammlung vom 7. Dezember 2016 als Geschäftsführer bestellt worden, allerdings seien keinerlei Unterlagen vom vorherigen Geschäftsführer an ihn übergeben worden. Der vorherige Geschäftsführer und Gesellschafter sei Herr F E gewesen. Auch habe der Beschwerdeführer mit Wirksamkeit zum 22. März 2017 seine Geschäftsführerfunktion zurückgelegt. Die Aufforderung der Oö. Gebietskrankenkasse vom 23. Juni 2017 sei ihm nicht zugestellt worden. Ein Zustellnachweis liege nicht vor. Ansonsten hätte er auf das Schreiben reagiert und mitgeteilt, dass keinerlei Lohnunterlagen für die Jahre 2014 bis 2016 ihm vorlagen, zumal er in diesen Jahren nicht Geschäftsführer gewesen sei. Aber auch im Zeitraum vom 17. Dezember 2016 bis 22. März 2017 hätte Herr F E die effektive Geschäftsführung ausgeübt und sei dieser betreffend die Lohnunterlagen zu

belangen. Aus dem Konkursverfahren der x GmbH sei bekannt, dass die Lohnunterlagen betreffend die Jahre 2014 bis 2016 dem Masseverwalter vorliegend seien. Das Straferkenntnis entbehre jeglicher rechtlicher Grundlage. Es wurde eine mündliche Beschwerdeverhandlung und die Einvernahme des F E als Zeugen beantragt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör den Verspätungsvorhalt mit Schreiben vom 4. Jänner 2018, LVwG-302088/10/Kl/Rd, zur Kenntnis gebracht und ihm gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, geeignete Beweismittel bzw Nachweise für seine in der Beschwerde gemachten Behauptungen bezüglich der Rechtzeitigkeit seines Rechtsmittels vorzulegen. Das Aufforderungsschreiben wurde dem Beschwerdeführer - gerichtet an die Zustelladresse x -, mittels internationalem Postrückschein eingeschrieben zugestellt. Das Poststück wurde mit 30. Jänner 2019 mit dem Vermerk „non réclamé“ (nicht behoben) an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich retourniert.

4.2. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

5.2. Eine verpflichtende eigenhändige Zustellung des Straferkenntnisses ist dem Verwaltungsstrafgesetz nicht zu entnehmen. Die Übernahme durch Mitbewohner, Arbeitnehmer oder sonstige Bevollmächtigte ist somit zulässig und bewirkt eine persönliche Übernahme eine rechtmäßige Zustellung. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Übernahme des Schriftstückes durch seine Mutter mit 14. Juni 2018 war daher rechtskonform. Vom Beschwerdeführer wurden in der Beschwerde jedoch keine Ausführungen dahingehend vorgebracht, weshalb die Mutter erst am 27. August 2018, somit nahezu zwei Monate später, dem Beschwerdeführer das

eingeschriebene Schriftstück übergeben hat. Darüber hinaus wurde die Beschwerde zwar mit 30. August 2018 datiert, jedoch wurde sie laut Poststempel erst am 20. September 2018 der Post zur Beförderung übergeben und langte laut Eingangsstempel der belangten Behörde am 25. September 2018 dort ein.

5.3. Das angefochtene Straferkenntnis wurde laut im Akt einliegenden Postrückschein am 14. Juni 2018 persönlich übernommen. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdeschrift zu laufen und endete sohin am 12. Juli 2018. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die mit 30. August 2018 datierte Beschwerde jedoch erst am 20. September 2018 (Poststempel) eingebracht und war daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt